



Einkaufs-Allee Metalli, Zug

Einladung

**zur 11. ordentlichen Generalversammlung
der Aktionäre der Zug Estates Holding AG**

Donnerstag, 6. April 2023, 11.00 Uhr (Türöffnung ab 10.30 Uhr)
im Theater Casino Zug, Artherstr. 2-4, 6300 Zug

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1 Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2022

1.1 Vorlage des Geschäftsberichts 2022 mit Lagebericht, Jahres- und Konzernrechnung sowie den Berichten der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht und die Jahresrechnung 2022 sowie die Konzernrechnung 2022 zu genehmigen und die Berichte der Revisionsstelle zur Kenntnis zu nehmen.

Begründung: Der Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung wurden in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften und dem Schweizerischen Obligationenrecht erstellt. Die Revisionsberichte wurden ohne Einschränkungen ausgestellt. Der Verwaltungsrat ist zudem der Ansicht, dass weder der Lagebericht, noch die Jahresrechnung, noch die Konzernrechnung einzelne Elemente enthalten, die einer besonderen Hervorhebung mit Blick auf die Abstimmung bedürfen.

1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2022 in einer Konsultativabstimmung zur Kenntnis zu nehmen und zu bestätigen.

Begründung: Die genehmigten Vergütungen wurden, wie im Vergütungsbericht ausgewiesen, eingehalten. Der Vergütungsbericht ist korrekt und wurde von der Revisionsstelle vorbehaltlos testiert. Daher beantragt der Verwaltungsrat dessen Genehmigung.

2 Verwendung des Bilanzgewinns 2022

Gewinnvortrag	CHF	108 635 658
Jahresgewinn	CHF	14 327 334
Bilanzgewinn	CHF	122 962 992
Antrag des Verwaltungsrats:		
Dividende ¹	CHF	– 20 910 000
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	102 052 992

¹ Abhängig von der Anzahl Aktien, die am letzten zur Dividende berechtigenden Handelstag ausgegeben sind. Auf von der Zug Estates Gruppe gehaltene Aktien wird keine Dividende ausbezahlt. Der entsprechende Betrag wird dem Eigenkapital gutgeschrieben.

Die Zug Estates Holding AG weist einen Gewinn von CHF 14.3 Mio. aus. Das Konzernergebnis der Zug Estates Gruppe für das Geschäftsjahr 2022 beträgt CHF 39.8 Mio. und der für die Ausschüttung an die Aktionäre als massgeblich betrachtete Gewinn ohne das nicht liquiditätswirksame Ergebnis aus Neubewertungen und ohne Sondereffekte beträgt CHF 33.8 Mio.

Auf dieser Basis beantragt der Verwaltungsrat aus dem ordentlichen Ergebnis die verrechnungssteuerpflichtige Ausschüttung einer Bruttodividende von CHF 4.10 pro Namenaktie Serie A und CHF 41.00 pro Namenaktie Serie B. Nach Entrichtung der schweizerischen Verrechnungssteuer in der Höhe von 35% verbleibt eine Nettodividende von CHF 2.67 pro Namenaktie A und CHF 26.65 pro Namenaktie B. Die Nettodividende wird ab dem 14. April 2023 ausbezahlt.

Begründung: Die Zug Estates Holding AG verfolgt die Dividendenpolitik, ihre Dividende um jährlich 10% zu erhöhen bis zu einem Maximum von zwei Dritteln des operativen Gewinns. Der Verwaltungsrat schlägt vor, an dieser Dividendenpolitik festzuhalten.

3 Vergütungen

3.1 Vergütung Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt, den Betrag von CHF 800 000 zu genehmigen, welcher als Gesamtbetrag für die feste Barvergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrats in der Amtsperiode bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Verfügung steht.

Begründung: Die beantragte Vergütung entspricht derjenigen vom letzten Jahr. Der Verwaltungsrat hält an diesem Umfang trotz fortschreitender Inflation fest.

3.2 Vergütung Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Betrag von CHF 1 400 000 zu genehmigen, welcher als Gesamtbetrag für die feste Barvergütung und die erfolgsabhängige Vergütung in bar an die Mitglieder der Geschäftsleitung im Geschäftsjahr 2024 zur Verfügung steht, vorbehaltlich eines allfälligen Zusatzbetrages im Zusammenhang mit neu ernannten Mitgliedern der Geschäftsleitung gemäss Art. 20 der Statuten.

Begründung: Die beantragte Vergütung entspricht derjenigen vom letzten Jahr. Der Verwaltungsrat hält an diesem Umfang trotz fortschreitender Inflation fest.

4 Entlastung Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 zu erteilen.

Begründung: Es sind dem Verwaltungsrat keine Tatsachen bekannt, die es nötig machen würden, die Entlastung zu verweigern.

5 Statutenänderungen

5.1 Nachhaltigkeit

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 2 der Statuten um den Abs. 4 wie folgt zu ergänzen sowie Art. 18 Abs. 3 der Statuten anzupassen (Änderungen magenta):

Bisherige Fassung

N/A

Neue Fassung Art. 2 Abs. 4 / Zweck

Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.

(Der Rest von Art. 2 bleibt unverändert)

Bisherige Fassung Art. 18 Abs. 3 / Grundsätze der Vergütung

Die erfolgsabhängige Vergütung der Geschäftsleitung ist einerseits vom Geschäftsgang und andererseits vom Erreichen persönlicher Ziele abhängig. Die persönlichen Ziele werden vom Verwaltungsrat zu Beginn jedes Geschäftsjahres neu festgelegt und beinhalten strategische, finanzielle und individuelle Zielsetzungen. Die Zielerreichung wird vom Verwaltungsrat nach Ablauf des Geschäftsjahres beurteilt.

Neue Fassung Art. 18 Abs. 3 / Grundsätze der Vergütung

Die erfolgsabhängige Vergütung der Geschäftsleitung ist **einerseits** vom Geschäftsgang, **und andererseits vom Erreichen von Nachhaltigkeitszielen und** vom Erreichen persönlicher Ziele abhängig. Die persönlichen Ziele werden vom Verwaltungsrat zu Beginn jedes Geschäftsjahres neu festgelegt und beinhalten strategische, finanzielle und individuelle Zielsetzungen. Die Zielerreichung wird vom Verwaltungsrat nach Ablauf des Geschäftsjahres beurteilt.

(Der Rest von Art. 18 bleibt unverändert)

Begründung: Nachhaltigkeit ist für Zug Estates bereits seit vielen Jahren ein wichtiges Anliegen. Bedeutende Erfolge konnten in diesem Bereich erzielt werden. Auch künftig wird sich Zug Estates für ein nachhaltiges Handeln einsetzen, weshalb es nur folgerichtig ist, diese Grundsätze auch in den Statuten zu verankern.

5.2 Elektronische Kommunikation

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 6 Abs. 1 sowie Art. 10 Abs. 2 der Statuten wie folgt anzupassen (Änderungen magenta):

Bisherige Fassung Art. 6 Abs. 1 / Aktien, Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adressen eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies der Gesellschaft mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Neue Fassung Art. 6 Abs. 1 / Aktien, Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adressen eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies der Gesellschaft mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen **und elektronischen** Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse.

(Der Rest von Art. 6 bleibt unverändert)

Bisherige Fassung Art. 10 Abs. 2 / Form

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die Aktionäre, und zwar an die im Aktienbuch eingetragene oder mittels elektronischer Übertragungsmittel an die der Gesellschaft bezeichnete Adresse.

Neue Fassung Art. 10 Abs. 2 / Form

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag **durch Brief** an die Aktionäre, und zwar an die im Aktienbuch eingetragene **oder mittels elektronischer Übertragungsmittel; an die der Gesellschaft bezeichnete** Adresse, **entweder durch Brief oder elektronische Übertragungsmittel.**

Begründung: Die Änderungen ermöglichen es in Zukunft, Mitteilungen an die Aktionäre mittels E-Mail vorzunehmen. Aktionäre, die ihre E-Mail-Adresse nicht im Aktienbuch eintragen, werden nach wie vor mittels Brief informiert.

5.3 Virtuelle Generalversammlung

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 9 um den Abs. 5 wie folgt zu ergänzen (Änderungen magenta):

Bisherige Fassung

N/A

Neue Fassung Art. 9 Abs. 5 / Ort und Art der Durchführung

Generalversammlungen können auf Anordnung des Verwaltungsrats ohne Tagungsort mit elektronischen Mitteln durchgeführt werden.

Begründung: Der Verwaltungsrat beabsichtigt, auch künftig die Generalversammlung mit physischer Präsenz der Aktionäre durchzuführen. Basierend auf den Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie soll jedoch die Möglichkeit geschaffen werden, bei Bedarf auch eine Generalversammlung ohne Tagungsort mit elektronischen Mitteln durchzuführen.

5.4 Zusatzbeträge für neue GL-Mitglieder

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 20 Abs. 2 der Statuten wie folgt anzupassen (Änderungen magenta):

Bisherige Fassung Art. 20 Abs. 2 / Zusatzbetrag

Dieser Zusatzbetrag entspricht 50% der für die entsprechende Periode genehmigten Gesamtvergütung und dient dazu, zusätzliche Mitglieder der Geschäftsleitung zu entschädigen und beim Ersatz von Mitgliedern der Geschäftsleitung Kosten für Freistellungen, zeitliche Überlappungen und Antrittsprämien oder Abweichungen vom Durchschnittssalär etc. Rechnung zu tragen.

Neue Fassung Art. 20 Abs. 2 / Zusatzbetrag

Dieser Zusatzbetrag entspricht **pro neuem Mitglied der Geschäftsleitung 50% 40%** der für die entsprechende Periode genehmigten Gesamtvergütung und dient dazu, zusätzliche Mitglieder der Geschäftsleitung zu entschädigen und beim Ersatz von Mitgliedern der Geschäftsleitung Kosten für Freistellungen, zeitliche Überlappungen und Antrittsprämien oder Abweichungen vom Durchschnittssalär etc. Rechnung zu tragen.

(Der Rest von Art. 20 bleibt unverändert)

Begründung: Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Verwaltungsrat bei Bedarf auch mehrere zusätzliche Geschäftsleitungsmitglieder in einer Periode ernennen kann.

5.5 Maximale Anzahl der zulässigen Verwaltungsratsmandate

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 23 Abs. 1-2 der Statuten wie folgt anzupassen (Änderungen magenta):

Bisherige Fassung Art. 23 Abs. 1-2 / Weitere Mandate

Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann nicht mehr als vier zusätzliche Mandate in börsenkotierten Unternehmen und zwanzig Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen ausüben. Mitglieder der Geschäftsleitung können maximal zwei zusätzliche Mandate, davon eines in einer börsenkotierten Unternehmung, ausüben. Die Annahme von Mandaten durch Mitglieder der Geschäftsleitung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Als Mandate im Sinne dieses Artikels gelten Tätigkeiten in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich im Handelsregister oder in einem entsprechenden ausländischen Register eintragen zu lassen und welche nicht durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden. Für die Berechnung der Anzahl Mandate wird bei Tätigkeit in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von

Neue Fassung Art. 23 Abs. 1-2 / Weitere Mandate

~~Ein~~ Mitglieder des Verwaltungsrates **kann können** nicht mehr als **vier zehn** zusätzliche Mandate, **davon fünf** in börsenkotierten Unternehmen **und zwanzig Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen** ausüben. Mitglieder der Geschäftsleitung können maximal zwei zusätzliche Mandate, davon eines in einer börsenkotierten Unternehmung, ausüben. Die Annahme von Mandaten durch Mitglieder der Geschäftsleitung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Als Mandate im Sinne dieses Artikels gelten Tätigkeiten in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von **Rechtseinheiten Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck, die verpflichtet sind, sich im Handelsregister oder in einem entsprechenden ausländischen Register eintragen zu lassen und** welche nicht durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden. Für die Berechnung der

mehreren miteinander verbundenen Rechts-
einheiten ein Mandat voll und die übrigen zu
je 10% gezählt.

Anzahl Mandate wird bei Tätigkeit in ober-
sten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von
mehreren miteinander verbundenen Rechts-
einheiten **nur ein Mandat voll und die übrigen
zu je 10%** gezählt.

(Der Rest von Art. 23 bleibt unverändert)

Begründung: Die maximal zulässige Anzahl der externen Mandate, welche ein Ver-
waltungsrat ausüben kann, wird reduziert. Gleichzeitig wird die Berechnung der Man-
date vereinfacht. Der Verwaltungsrat ist überzeugt, dass eine Reduktion der Mandate
sinnvoll ist, um sicherzustellen, dass weiterhin gesichert ist, dass das Mandat bei der
Zug Estates Holding AG die entsprechende Bedeutung hat. Ebenfalls wird die Um-
schreibung, was ein Mandat darstellt, an das neue Recht angepasst.

5.6 Formelle Anpassungen an das neue Recht

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 3 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1, Art. 9 Abs. 3, Art. 9 Abs. 4,
Art. 10 Abs. 3, Art. 10 Abs. 5, Art. 10 Abs. 6, Art. 12 Abs. 2 sowie Art. 31 der Statuten wie
folgt anzupassen (Änderungen magenta):

Bisherige Fassung Art. 3 Abs. 2 / Umwandlung von Aktien

Die Generalversammlung kann durch Statu-
tenänderung jederzeit Namenaktien in Inha-
beraktien oder Inhaberaktien in Namenaktien
umwandeln.

Neue Fassung Art. 3 Abs. 2 / Umwandlung von Aktien

~~Die Generalversammlung kann durch Statu-
tenänderung jederzeit Namenaktien in Inha-
beraktien oder Inhaberaktien in Namenaktien
umwandeln.~~

(Der Rest von Art. 3 bleibt unverändert)

Bisherige Fassung Art. 5 Abs. 1 / Aktien

Die Namenaktien der Gesellschaft werden
vorbehältlich der folgenden Bestimmungen
als Wertrechte (im Sinne des Obligationen-
rechts) und Bucheffekten (im Sinne des Buch-
effektengesetzes) ausgegeben. Die Gesell-
schaft kann als Bucheffekten ausgegebene
Aktien aus dem Verwahrungssystem zurück-
ziehen. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf
Umwandlung von in bestimmter Form ausge-
gebenen Namenaktien in eine andere Form.
Der Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch
eingetragen ist, von der Gesellschaft jeder-
zeit die Ausstellung einer Bescheinigung über
seine Namenaktien verlangen.

Neue Fassung Art. 5 Abs. 1 / Aktien

Die Namenaktien der Gesellschaft werden
vorbehältlich der folgenden Bestimmungen
als **einfache** Wertrechte (im Sinne des Obliga-
tionenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des
Bucheffectengesetzes) ausgegeben. Die Ge-
sellschaft kann als Bucheffekten ausgegebene
Aktien aus dem Verwahrungssystem zurück-
ziehen. Der Aktionär hat keinen Anspruch
auf Umwandlung von in bestimmter Form
ausgegebenen Namenaktien in eine andere
Form. Der Aktionär kann, sofern er im Aktien-
buch eingetragen ist, von der Gesellschaft
jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung
über seine Namenaktien verlangen.

(Der Rest von Art. 5 bleibt unverändert)

**Bisherige Fassung Art. 9 Abs. 3 /
Einladung zur ausserordentlichen General-
versammlung**

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages, bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, eine Einberufung verlangen. Dem schriftlichen Begehren ist eine Sperrklärung einer Bank beizulegen, wonach die Aktien bis nach der Generalversammlung hinterlegt sind.

**Bisherige Fassung Art. 9 Abs. 4 /
Traktandenanträge**

Aktionäre, welche Aktien im Nennwert von mindestens einer Million Franken vertreten, können, sofern die Gesellschaft nicht auf dem Wege der Publikation eine andere Frist festsetzt, innert einer Frist von 40 Tagen vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Dem schriftlichen Begehren ist eine Sperrklärung einer Bank beizulegen, wonach die Aktien bis nach der Generalversammlung hinterlegt sind.

**Bisherige Fassung Art. 10 Abs. 3 /
Verhandlungsgegenstände und Anträge**

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekannt zu geben, und bei Wahlgeschäften die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten.

**Neue Fassung Art. 9 Abs. 3 /
Einladung zur ausserordentlichen General-
versammlung**

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens **zehn fünf** Prozent des Aktienkapitals **oder der Stimmen** vertreten, schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages, bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, eine Einberufung verlangen. Dem schriftlichen Begehren ist eine Sperrklärung einer Bank beizulegen, wonach die Aktien bis nach der Generalversammlung hinterlegt sind.

**Neue Fassung Art. 9 Abs. 4 /
Traktandenanträge**

Aktionäre, welche **Aktien im Nennwert von** mindestens **0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen einer Million Franken** vertreten, können, sofern die Gesellschaft nicht auf dem Wege der Publikation eine andere Frist festsetzt, innert einer Frist von 40 Tagen vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes **oder die Aufnahme eines Antrags zu einem Verhandlungsgegenstand** verlangen. Dem schriftlichen Begehren ist eine Sperrklärung einer Bank beizulegen, wonach die Aktien bis nach der Generalversammlung hinterlegt sind.

**Neue Fassung Art. 10 Abs. 3 /
Verhandlungsgegenstände und Anträge**

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung, **oder** die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes **oder die Aufnahme eines Antrags** verlangt haben, bekannt zu geben, und bei Wahlgeschäften die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten. **Anträgen des Verwaltungsrats muss eine kurze Begründung beigefügt werden. Bei Anträgen von Aktionären wird die Begründung beigefügt, soweit diese eine einreichen. Der Verwaltungsrat kann die Anpassung von übermässig langen oder mit rechtswidrigen Inhalten versehenen Begründungen von Aktionären verlangen; er setzt dazu eine kurze Frist, widrigenfalls er die Publikation der Begründung verweigern kann.**

Bisherige Fassung Art. 10 Abs. 5 / Anträge zu Verhandlungsgegenständen

Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Bisherige Fassung Art. 10 Abs. 6 / Geschäftsbericht, Vergütungsbericht Revisionsbericht

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht inkl. Konzernrechnung, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.

Bisherige Fassung Art. 12 Abs. 2 / Teilnahme, Vertretung

Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung. Ein Aktionär kann sich in der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Bisherige Fassung von Art. 31 / Sacheinlagen

Die Gesellschaft übernimmt von METALL ZUG AG, Zug, gemäss Sacheinlagevertrag vom 16. Mai 2012 1'500 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000 der MZ-Immobilien AG mit Sitz in Zug zum Buchwert von CHF 1'500'000 und 45'000 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 2.25 der ZEW Immobilien AG mit Sitz in Oberentfelden zum Buchwert von CHF 101'250, wofür der Sacheinlegerin METALL ZUG AG 62'095 neue voll liberierte Namenaktien Serie B zukommen. Die Differenz in der Höhe von CHF 48'875 zwischen dem obgenannten Wert der Sacheinlage (CHF 1'601'250) und den für die Liberierung notwendigen CHF 1'552'375 verbleibt der Gesellschaft als Agio.

Neue Fassung Art. 10 Abs. 5 / Anträge zu Verhandlungsgegenständen

Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände **an der Generalversammlung** und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Neue Fassung Art. 10 Abs. 6 / Geschäftsbericht, Vergütungsbericht Revisionsbericht

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht inkl. Konzernrechnung, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht **elektronisch zugänglich zu machen oder** am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. ~~In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.~~

Neue Fassung Art. 12 Abs. 2 / Teilnahme, Vertretung

Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung. Ein Aktionär kann sich in der Generalversammlung **nur** durch ~~seinen gesetzlichen Vertreter, einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder~~ den unabhängigen Stimmrechtsvertreter **oder einen anderen Vertreter** vertreten lassen.

(Der Rest von Art. 12 bleibt unverändert)

Neue Fassung von Art. 31 / Sacheinlagen

~~Die Gesellschaft übernimmt von METALL ZUG AG, Zug, gemäss Sacheinlagevertrag vom 16. Mai 2012 1'500 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000 der MZ-Immobilien AG mit Sitz in Zug zum Buchwert von CHF 1'500'000 und 45'000 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 2.25 der ZEW Immobilien AG mit Sitz in Oberentfelden zum Buchwert von CHF 101'250, wofür der Sacheinlegerin METALL ZUG AG 62'095 neue voll liberierte Namenaktien Serie B zukommen. Die Differenz in der Höhe von CHF 48'875 zwischen dem obgenannten Wert der Sacheinlage (CHF 1'601'250) und den für die Liberierung notwendigen CHF 1'552'375 verbleibt der Gesellschaft als Agio.~~

Die Gesellschaft übernimmt von der METALL ZUG AG mit Sacheinlagevertrag vom 15. Juni 2012 18'400 Namenaktien Serie A und 5'950 Namenaktien Serie B der METALL ZUG AG mit Sitz in Zug im Werte von CHF 28'753'669, wofür der Sacheinlegerin METALL ZUG AG 29'363 neue voll liberierte Namenaktien Serie B zukommen. Die Differenz in der Höhe von CHF 28'019'594 zwischen dem obgenannten Wert der Sacheinlage (CHF 28'753'669) und den für die Liberierung notwendigen CHF 734'075 verbleibt der Gesellschaft als Agio (Reserven aus Kapitaleinlagen).

~~Die Gesellschaft übernimmt von der METALL ZUG AG mit Sacheinlagevertrag vom 15. Juni 2012 18'400 Namenaktien Serie A und 5'950 Namenaktien Serie B der METALL ZUG AG mit Sitz in Zug im Werte von CHF 28'753'669, wofür der Sacheinlegerin METALL ZUG AG 29'363 neue voll liberierte Namenaktien Serie B zukommen. Die Differenz in der Höhe von CHF 28'019'594 zwischen dem obgenannten Wert der Sacheinlage (CHF 28'753'669) und den für die Liberierung notwendigen CHF 734'075 verbleibt der Gesellschaft als Agio (Reserven aus Kapitaleinlagen).~~

Begründung: Die vorgeschlagenen Anpassungen in diesem Traktandum ergeben sich aus einem Nachvollzug des neuen Aktienrechts in den Statuten, einer Bereinigung einer überflüssigen Vorschrift (Art. 3 Abs. 2) und einer Klarstellung mit Bezug auf eine frühere Gesetzesänderung (Art. 5 Abs. 1), Art. 31 betreffend Sacheinlagen kann gemäss den gesetzlichen Bestimmungen nach 10 Jahren gelöscht werden.

Im Übrigen gelten die bisherigen Statuten unverändert weiter. Die aktuelle Fassung der Statuten kann nachgelesen werden unter:

www.zugestates.ch/corporate-governance

6 Wahlen

6.1 Vorschlag für den Vertreter der Namenaktionäre Serie B

Der Verwaltungsrat schlägt den Namenaktionären Serie B die Nomination von Martin Wipfli als statutarisch vorgesehener Vertreter der Namenaktionäre Serie B im Verwaltungsrat vor. Stimmberechtigt sind nur die Namenaktionäre Serie B.

Begründung: Armin Meier scheidet aus dem Verwaltungsrat aus. Daher schlägt der Verwaltungsrat Martin Wipfli als neuen Vertreter der B-Aktionäre vor. Martin Wipfli ist bereits Mitglied des Verwaltungsrats, hat sich in dieser Funktion bewährt und ist daher als Vertreter der B-Aktionäre bestens geeignet.

6.2 Wahlen Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt je einzeln die Wahl in den Verwaltungsrat von

- Beat Schwab (bisher)
- Annelies Häcki Buhofer (bisher)
- Johannes Stöckli (bisher)

- Martin Wipfli (bisher, als statutarisch vorgesehener Vertreter der Namenaktionäre Serie B im Verwaltungsrat)
- Joëlle Zimmerli (neu)

für eine Amtsdauer von jeweils einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Begründung: Der Verwaltungsrat arbeitet in seiner heutigen Zusammensetzung effizient und effektiv. Er hat eine ausgeglichene Zusammensetzung mit Blick auf das Aktionariat, die Erfahrung seiner Mitglieder und weiterer für die Zusammensetzung des Verwaltungsrats relevanter Aspekte. Daher schlägt der Verwaltungsrat die Wiederwahl der genannten Mitglieder vor.

Der Verwaltungsrat soll zudem mit Joëlle Zimmerli ergänzt werden. Mit ihrer Erfahrung im Bereich der Stadtentwicklung ist sie eine ideale Ergänzung des Verwaltungsrats. Joëlle Zimmerli ist Inhaberin und Geschäftsführerin der Zimraum GmbH, einem sozialwissenschaftlichen Planungsbüro. Sie berät Investoren, Entwickler und die öffentliche Hand bei komplexen Projekt- und Arealentwicklungen. Sie ist als Gutachterin tätig und hat als Jurymitglied zahlreiche Wettbewerbe im In- und Ausland begleitet. Joëlle Zimmerli hat das Zertifizierungssystem für den Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz mitentwickelt.

6.3 Wahl Verwaltungsratspräsident

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Beat Schwab als Präsident des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Begründung: Beat Schwab führt den Verwaltungsrat in professioneller und kompetenter Art und Weise. Der Verwaltungsrat schlägt ihn daher zur Wiederwahl vor.

6.4 Wahl Mitglieder Personal- und Vergütungsausschuss

Der Verwaltungsrat beantragt je einzeln die Wahl in den Personal- und Vergütungsausschuss von

- Annelies Häcki Buhofer (neu)
- Johannes Stöckli (bisher)

für eine Amtsdauer von jeweils einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Begründung: Armin Meier tritt aus dem Personal- und Vergütungsausschuss zurück. Der Verwaltungsrat schlägt vor, ihn durch Annelies Häcki Buhofer zu ersetzen. Sie bildet zusammen mit dem zur Wiederwahl vorgeschlagenen Johannes Stöckli einen idealen und ausgeglichenen Personal- und Vergütungsausschuss.

6.5 Wahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Blum & Partner AG, Zug, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine Amtsdauer von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Begründung: Die unabhängige Stimmrechtsvertreterin hat ihre Arbeit in tadelloser Weise über mehrere Jahre erledigt. Der Verwaltungsrat beantragt daher die Wiederwahl.

6.6 Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Ernst & Young AG, Zug, als Revisionsstelle für die Jahresrechnung der Zug Estates Holding AG und die Konzernrechnung der Zug Estates Gruppe für das Geschäftsjahr 2023.

Begründung: Die Revisionsstelle hat ihre Arbeit in professioneller und unabhängiger Weise über mehrere Jahre erledigt. Der Verwaltungsrat beantragt daher die Wiederwahl.

Unterlagen zum Geschäftsjahr

Der Geschäftsbericht mit dem Jahresbericht und der Jahresrechnung 2022, der Konzernrechnung 2022 und den Berichten der Revisionsstelle sowie die Anträge des Verwaltungsrats liegen während 20 Tagen vor der Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft, Industriestrasse 12 in Zug, zur Einsichtnahme auf und können dort bestellt werden. Die Einladung zur Generalversammlung und sämtliche Unterlagen sind auch unter www.zugestates.ch/corporate-governance#generalversammlung einsehbar.

Geschäftsbericht 2022

Zug Estates achtet auf den Umweltschutz und den schonenden Umgang mit Ressourcen. Wir regen deshalb an, den vollständigen Geschäftsbericht der Zug Estates Holding AG unter www.zugestates.ch/downloads herunterzuladen. Bei Bedarf stellen wir Ihnen einen gedruckten Bericht zur Verfügung, den Sie unter ir@zugestates.ch anfordern können.

Teilnahme

Den im Aktienbuch als stimmberechtigt eingetragenen Aktionären der Zug Estates Holding AG wird, zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung, eine Anmeldekarte zugestellt. Stimmberechtigt sind die am 27. März 2023 im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragenen Aktionäre der Zug Estates Holding AG. Nach Rücksendung der Anmeldekarte an die Gesellschaft erhalten die Aktionäre die Zutrittskarte und das Stimmmaterial. Die frühzeitige Rücksendung (möglichst vor dem 27. März 2023) erleichtert die Vorbereitungsarbeiten zur Generalversammlung.

Vollmachten

Falls Sie nicht persönlich an unserer Generalversammlung teilnehmen können, ist eine Vertretung durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär mittels schriftlicher Vollmacht möglich. Als unabhängige Stimmrechtsvertreterin können Sie die Blum & Partner AG, Zug, bevollmächtigen. Diese wird gemäss den von Ihnen erhaltenen Weisungen stimmen.

Zug, 13. März 2023

Für den Verwaltungsrat

Dr. Beat Schwab, Präsident

Zug Estates Holding AG
Industriestrasse 12
CH-6300 Zug

www.zugestates.ch
ir@zugestates.ch